Landtags=Abschied

für die vom 29. August bis 18. September 1875 versammelt gewesenen Stände S transition distributed now and der Rheinproving.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Breugen etc.

entbieten Unferen getreuen Ständen ber Rheinproving Unferen gnädigften Gruß und ertheilen biermit auf die Une vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1875 versammelt gewesenen 24. Provingial Landtages ben nachftehenden Beicheid.

1. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

Bereinigung der Bezirlöftragenfonde und der Fonde gur Unterhaltung der Staatoftragen gu einem Probingial-Strafenfonde und Nebertragung der Berwaltung des letteren an den Provinzial-Berband und beffen Organe,

Durch Unseren Erlag vom 27. Dezember 1875 haben Wir bas revidirte Regulativ vom 17. September 1855, betreffend die Bezirkoftragenfonds der Rheinproving, vom 1. Januar 1876 ab außer Rraft gesetzt und gleichzeitig bie Minister ber Finangen, bes Innern und für Sanbel, Bewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, bem von Unferen getreuen Ständen in ber Situng vom 15. September 1875 beschloffenen Regulative, betreffend die Bereinigung der in ber Rheinproving bestehenden Bezirfestraßenfonde und ber Fonde gur Unterhaltung ber Staatestraßen gu einem Provinzialftragenfonds, mit einem für erforderlich erachteten Borbehalte die ftaatliche Genehmigung zu ertheilen. Das bemnächst mit bem betreffenden Borbehalte genehmigte Regulativ ift durch die Amtsblätter ber bortigen Proving befannt gemacht worden.

2. Auf die fländischen Petitionen. mit auftelagelt und ur gerichelte

Bewilligung eines höheren Staatszufchuffes jum Renban bes Ständehaufes.

Der von Unseren getreuen Ständen in der Abresse vom 9. September 1875 vorgetragenen Bitte um Bewilligung eines höheren Staatszuschuffes jum Reubau bes Stänbehauses, als solcher Ihnen vorbehaltlich Unferer Genehmigung und ber Bewilligung burch ben Landtag ber Monarchie im Betrage von 70,000 Mart in Aussicht gestellt worden war, haben Wir nicht zu entsprechen vermocht.

Unseren getreuen Ständen steht ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung irgend welcher Summe zu bem gedachten Zwede nicht zur Seite. Mit bem Beitrage von 23,000 Thalern, welcher seiner Zeit zum Wiederaufbau bes zerstörten nördlichen Schlofflügels aus Provinzialmitteln zugesteuert worden ift, sollte, wie die Ordre vom 12. Dezember 1842 bemerkt, ber von Unseren getreuen Ständen für die leberlaffung ber Weschäfteraume in dem Schlofiflugel zu übernehmenbe Miethszins abgelöft werben. Es wurde also Unferen getreuen Ständen gegen Zahlung eines Rapitale nur ein Mietherecht auf die Geschäfteraume zugestanden, welches, wenngleich auf unbegrenzte Dauer konstituirt, doch mit dem Untergange der Sache gegenstandlos wurde, für diesen Fall aber einen Anspruch auf Rückerstattung des Kapitals, namentlich nach den Grundsätzen des code civil, nicht gewährt.

Lediglich auf Billigkeit beruht es, wenn Unseren getreuen Ständen für den projectirten Neuban eines Geschäftshauses jetzt ein Staatszuschuß in Höhe des ehedem von Ihnen zu den Kosten des Ausbanes des Schloßstügels gezahlten Beitrages gewährt wird. In der Staatsunterstügung noch weiter zu gehen, würde sich nicht rechtsertigen.

Der von Unseren getrenen Ständen geltend gemachte Umstand, daß bei einem Wiederaufbau des niedergebrannten Schloßslügels in dem bisherigen Umsange der von dem Fistus aufzuwendende Kostenbedarf sich erheblich höher gestellt haben würde, erscheint ohne Belang, weil die Räume, um deren Wiederherstellung es sich in diesem Falle gehandelt hätte, nicht ausschließlich Unseren getrenen Ständen zur Benntzung dienten, sondern zu einem großen Theile die auf diesenige Zeit, während deren Unsere getrenen Stände Ihre Versammlungen hielten, also mit seltenen Unterbrechungen, sast immer für die Zwecke der Kunstaddemie verwendet wurden.

Benn Unsere getrenen Stände vortragen, daß, als anfänglich erörtert wurde, ob der Biederausban des Schloßflügels mit den ständischen Geschäftsräumen an der alten Stelle erfolgen sollte, Ihrerseits darauf gerechnet worden sei, es werde Ihnen von dem Grund und Boden des eingeäscherten Kunstafademie-Gebändes ein Abschnitt zur Erweiterung des sonst unzulänglichen Bauplages für das Ständehaus abgetreten werden, so hatten die Stände hierzu keinen begründeten Anlaß. Eine Zusage ist denselben in dieser Hinlicht nie gemacht worden.

Uebrigens ist auch Unseren getreuen Ständen dadurch, daß der Ban nicht auf der alten Stelle ausgeführt wird, ein Nachtheil nicht erwachsen. Soviel bekannt, hat gerade mit Rücksicht hierauf die Stadt Düsseldvorf, welche den Bauplat des niedergebrannten Schlößflügels für ihre Zwecke zu verwenden wünscht, die werthvolle Baustelle für das neue Ständehaus anderwärts unentgeltlich hergegeben. Wird überdies erwogen, daß dem Provinzialverbande der Rheinprovinz durch das Dotationsgeset vom 8. Juli 1875 — G. S. S. 497 n. s. — eine reichlichst bemessene Dotation zu Theil geworden ist, so können auch besondere Billigkeitsrücksichten für die Gewährung einer höheren Bausubvention als der in Aussicht gestellten von 70,000 Mark nicht geltend gemacht werden.

Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Berwaltung des provinzialständischen Bermögens und der provinzialftändischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Dem mit der Adresse vom 11. September 1875 vorgelegten Nachtrage zu dem Regulative für die Organisation der Berwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 haben Wir mittelst Erlasses vom 1. November 1875 Unsere Genehmigung ertheilt.

Der gedachte Erlaß und der Nachtrag sind durch die Gesetz-Sammlung für 1875 Seite

Wahl bes Geheimen Ober-Regierungerathes Freiheren von Landsberg jum Landesdirector.

Die von Unseren getreuen Ständen vollzogene Wahl des Geheimen Ober-Regierungsrathes Freiherrn Hugo von Landsberg zum Landesdirector haben Wir auf die in der Abresse vom 11. September 1875 angegebene Zeitdauer bestätigt, zugleich auch gestattet, daß der Landesdirector Freiherr von Landsberg nach Ablauf seiner Wahlperiode die Amtsgeschäfte so lange sortsühren darf, bis er dieselben einem nen gewählten und bestätigten Nachfolger übergeben kann.

Abanderungen bes Reglements für die Brovingial-Freenanstalten, die Sebammen-Lehranstalt, die Blindenanstalt und die Taubstummen-Anstalten.

Den von Unseren getreuen Ständen nach der Abresse vom 16. September 1875 über die Abänderung einiger Paragraphen der Reglements für die in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial Irren Heil und Pftege-Anstalten, über die Leitung und Berwaltung der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Söln, der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren und des Reglements, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschlen zu Brühl, Rempen, Mörs und Neuwied in die ständische Central-Berwaltung und deren Leitung und Berwaltung hinsichtlich der Anstellung der Directoren und Lehrer gefaßten Beschlüssen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt.

Bur Urfund diefer Unferer gnädigften Bescheidung haben Bir den gegemwärtigen Landtags-

norm un remitatiff muchang von notiges. Wilhelm. monor vontile anderen grontle

v. Bismard. Camphausen. Gr. Enlenburg. Leonhardt. Falt. G. v. Kamete. Achenbach. Friedenthal. Dr. v. Bülow. Hofmann.

Adrendad Friedentlat, De p. Bulen Polimann

eit una Brazinziallandraac berfammellen

Nu Touer ees Presidentamanants baben 22 under Sugarmalialistischer ees rouer sid

die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.